

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung geändert wird

Auf Grund

1. des § 13 Abs. 4 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2026, und
2. des § 10 Abs. 6 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2026,

wird verordnet:

Die Secure Electronic Prospectus Portal-Verordnung – SEPP-V, BGBl. II Nr. 129/2024, wird wie folgt geändert:

1. Vor der Paragraphenüberschrift „Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) und Verordnungszweck“ wird die folgende Abschnittsbezeichnung nebst Abschnittsüberschrift eingefügt:

„1. Abschnitt

Prospekte und vergleichbare bewilligungspflichtige Dokumente“

- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in dieser Verordnung“ durch die Wortfolge „in diesem Abschnitt“ ersetzt.*
- 3. In § 1 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026“ ersetzt.*
- 4. Nach § 4 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:*

„2. Abschnitt

Whitepapers, Marketingmitteilungen und vergleichbare mitteilungspflichtige Dokumente

Whitepapers, Marketingmitteilungen und vergleichbare mitteilungspflichtige Dokumente

§ 4a. Die Übermittlungen von Whitepapers, Marketingmitteilungen und vergleichbaren mitteilungspflichtigen Dokumenten gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, und der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90275 vom 02.05.2024, in elektronischer Form haben im Wege der webbasierten Applikation gemäß § 1 zu erfolgen. Auf diese Übermittlungen sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Nutzung der webbasierten Applikation gemäß § 1 insofern ausschließlich der elektronischen, automationsunterstützten Datenübermittlung dient und an die Stelle des Prospektinreichers der Übermittlungspflichtige tritt.“

5. Vor der Paragraphenüberschrift „Schlussbestimmungen“ wird die folgende Abschnittsbezeichnung nebst Abschnittsüberschrift eingefügt:

**„3. Abschnitt
Schlussbestimmungen“**

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte 1, 2 und 3, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz sowie § 4a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Vereinfachung im Zusammenhang mit den bei der Prospektaufsicht der FMA einzubringenden Übermittlungen, die bisher zwei verschiedenen Einbringungswegen folgen.

Mit der Novelle soll das Secure Electronic Prospectus Portal (SEPP) als verpflichtender Einbringungsweg für Übermittlungen gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, und der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90275 vom 02.05.2024, festgelegt werden. Bei diesen Übermittlungen handelt es sich um die Hinterlegung von Whitepapers und Marketingmitteilungen in Bezug auf andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierte Token oder E-Geld-Token sowie von diesbezüglichen Änderungen und von Mitteilungen in Bezug auf solche Werte, die zum Tausch in begrenzten Netzen eingesetzt werden und den Schwellenwert von 1 000 000 Euro übersteigen. Damit soll dieses Einbringungsverfahren mit demjenigen der Prospekteinreichung harmonisiert werden, von denen beide bei der Prospektaufsicht der FMA geführt werden, ähnlich gelagert und in vergleichbaren Geschäftsfällen relevant sind und von sich stark überschneidenden Gruppen an Verpflichteten und Einbringungsverantwortlichen betrieben werden.

Gestützt ist diese Integration von Einbringungsverfahren in Bezug auf Kryptowerte in das SEPP auf § 10 Abs. 6 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 111/2024, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2026. Danach kann die FMA durch Verordnung vorschreiben, dass die vorgenannten Übermittlungen ausschließlich elektronisch oder in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten sind sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. Diese technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten sollten denjenigen des SEPP entsprechen.

Auf eine explizite Integration der Veranlagungsprospekte in die Vorschriften für das Billigungsverfahren gemäß dem 1. Abschnitt, der die wesentlichen Teile der bisherigen Verordnungsregelungen beinhaltet, wird verzichtet. Eine derart umfassende Regelung wäre auf § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 vierter Satz des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2026, zu stützen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 vierter Satz KMG 2019, die § 13 Abs. 4 KMG 2019 einschließlich der hier einschlägigen Verordnungsermächtigung auf Veranlagungsprospekte für anwendbar erklärt, tritt allerdings gemäß § 30 Abs. 6 zweiter Satz KMG 2019 erst nach Legisvakanz von über einem halben Jahr mit 1. Jänner 2027 in Kraft. Deswegen wird die bisherige Regelungspraxis beibehalten und nur von Prospekten gesprochen, die alle vom Zuständigkeitsbereich der FMA erfassten Prospekte einschließen sollen. Mit Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 vierter Satz KMG 2019 kann somit der gesamte Rechtsbestand des § 13 Abs. 4 KMG 2019 samt seiner Konkretisierungen im Verordnungswege für Veranlagungsprospekte übernommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 5 (Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte 1 und 3 sowie § 1 Abs. 1):

Redaktionelle Anpassung an den über das Recht der Wertpapierprospekte zukünftig hinausgehenden Regelungsgehalt der Verordnung.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 erster Satz):

Redaktionelle Verweisanpassung.

Zu Z 4 (2. Abschnitt):

Regelung der entsprechenden Anwendung der Verordnungsvorgaben zur Prospekteinreichung auf die Übermittlungen gemäß Art. 4 Abs. 3 dritter Unterabsatz, Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung, die eine Legisvakanz für die Vorbereitung der Übermittlungspflichtigen auf die neue Rechtslage vorsieht.